



CB

Europäisches Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Caspar Behme
Wintersemester 2023/2024

§ 7 – Supranationale Gesellschaftsformen: Überblick



- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
 - Verfügbar seit 1985 (VO [EWG] Nr. 2137/85)
 - Erleichterung der Kooperation zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, “dienende” Funktion (Bsp.: Schulung von Mitarbeitern, gemeinsame Forschungs- oder Vertriebsmaßnahmen)
 - Keine Erzielung von Gewinnen “für sich selbst” bezweckt
- Europäische (Aktien-)Gesellschaft
 - *Societas Europaea* (SE), verfügbar seit 2004 (VO [EG] Nr. 2157/2001 und RL 2001/86//EG)
 - Publikumsgesellschaftsform für international operierende Großunternehmen, z.B. Allianz SE, BASF SE
- Europäische Genossenschaft (SCE)
- Vorschlag einer Europäischen Privatgesellschaft (gescheitert)
 - *Societas Privata Europaea* (SPE)
 - Geschlossene Gesellschaftsform für kleine und mittelständische Unternehmen

§ 7 – Supranationale Gesellschaftsformen: Überblick



- Wohlfahrtsgewinne
 - Einheitlicher Rechtsrahmen für multinationale Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, dadurch Kostenreduktion mit Blick auf Gründung und Verwaltung der Gesellschaft
 - Erleichterung grenzüberschreitender Restrukturierungen (insb.: Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung, vgl. Art. 8 SE-VO)
- Europäische Identität für multinationale Unternehmen

§ 7 – Supranationale Gesellschaftsformen: Die Europäische Gesellschaft (SE) – Rechtlicher Rahmen



27 unterschiedliche SEs, je nachdem, wo sich ihr Sitz befindet

§ 7 – Supranationale Gesellschaftsformen: Die Europäische Gesellschaft (SE) – Gründung der SE



- Voraussetzungen für die Gründung einer SE
 - Bestehende Gesellschaften haben ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung innerhalb der EU
 - Grenzüberschreitendes Element
- Vier Wege für nationale Gesellschaften, eine SE zu gründen:
 - Verschmelzung von Aktiengesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Art. 2 Abs. 1, 17 ff. SE-VO)
 - Gründung einer Holding SE durch AGs oder GmbHs (Art. 2 Abs. 2, 32 ff. SE-VO)
 - Gründung einer Tochter-SE durch Gesellschaften i.S.d. Art. 54 AEUV (Art. 2 Abs. 2, 35 f. SE-VO)
 - Umwandlung einer nationalen AG in eine SE (Art. 2 Abs. 4, 37 SE-VO)
- Gründung einer Tochter SE durch eine bereits existierende Mutter-SE
- Möglichkeit des Kaufs einer Vorrats-SE

§ 7 – Supranationale Gesellschaftsformen: Die Europäische Gesellschaft (SE) – Wesentliche Merkmale



- (Europäische) Rechtspersönlichkeit; Erwerb der Rechtspersönlichkeit am Tag ihrer Eintragung (Art. 16 SE-VO)
- Mindestkapital von 120.000 EUR (Art. 4 Abs. 2 SE-VO)
- Haftungsbeschränkung (Art. 1 Abs. 2 SE-VO)
- Flexibilität in der Corporate Governance; Möglichkeit der Wahl zwischen monistischem und dualistischem System (Art. 38 SE-VO); Möglichkeit der Verkleinerung des Aufsichtsrats
- Arbeitnehmermitbestimmung (Achtung: Eigenständige Richtlinie 2001/86/EG)
 - Vorrang einer auf die Bedürfnisse der Gesellschaft zugeschnittenen Mitbestimmungsvereinbarung, die im Rahmen von Verhandlungen zwischen einem Besonderen Verhandlungsgremium (BVG) der Arbeitnehmer und der Unternehmensleitung getroffen wird
 - Schutz des Status quo ante: Abbruch von Verhandlungen oder Minderung von Mitbestimmungsrechten erfordert 2/3-Mehrheit im BVG; sofern die Verhandlungen scheitern, gilt das strengste Mitbestimmungsrecht, das zuvor in einer der Gründungsgesellschaften galt
 - Möglichkeit des „Einfrierens“ der Mitbestimmung durch SE-Gründung